

Standort

Betreiber
Remstalstube
Lutherstr. 83
73614 Schorndorf

Besuch am **16.05.2019** von **11:25 Uhr** bis **12:25 Uhr**

Durchgeführt von

Begleitpersonal Sei-
ten des Betriebes

Ergebnisse des Betriebsbesuches:

Nr.	Verstoß/Behebung
1	<p>Verstoß: Theke</p> <p>1. Der Auslauf der Kaffeemaschine war krustig verunreinigt. Die Verunreinigungen ließen sich mit dem Fingernagel leicht entfernen. Der Bereich wurde noch während der Kontrolle gründlich gereinigt.</p> <p>Behebung: Zu 1.: Der Bereich ist sauber zu halten. Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anhang II, Kapitel V, Nr. 1 Buchst. a Frist: Sofort</p>
2	<p>Verstoß: Küche</p> <p>1. An der Spülmaschine war an der Korbaufhängung der Kunststoff rötlich verunreinigt. 2. Die Eiswürfelmaschine war nicht in Betrieb. Diese war mit Kalkablagerungen verunreinigt. 3. Der Tellerwärmer war krümelig verunreinigt. Auch die Teller waren zum Teil schmierig, staubig verunreinigt. Betreiber gab an, dass verunreinigte Teller nicht zur Speisenabgabe verwendet werden. 4. Die Dunstabzugshaube, die Regalablagefläche und Ausrüstungen, die an der Dunstabzugshaube hingen waren fettig, schmierig verunreinigt. An der Dunstabzugshaube bildeten sich Fettnasen. 5. Die Pfannen wurden ineinander gestapelt. Außen waren die Pfannen verunreinigt. Der Schmutz konnte durch leichtes reiben mit dem Finger entfernt werden. Durch das Stapeln lagen die sauberen Innenseiten auf den verunreinigten Außenseiten auf. 6. Es standen Basilikumtöpfe neben dem Vakuumierer. 7. Ablageflächen waren staubig, fettig verunreinigt.</p> <p>Behebung: Zu 1.: Der Bereich ist gründlich zu reinigen und sauber zu halten. Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004 i.V. m. Anhang II, Kapitel I, Nr. 1 Frist: Sofort Zu 2.: Vor Inbetriebnahme ist die Eiswürfelmaschine gründlich zu reinigen. Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anhang II, Kapitel V, Nr. 1 Buchst. a Frist: Sofort</p>

	<p>Zu 3.: Der Tellerwärmer und die Teller sind gründlich zu reinigen und sauber zu halten. Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004 i.V. m. Anhang II, Kapitel I, Nr. 1 Frist: Sofort</p> <p>Zu 4.: Die Dunstabzugshaube und Gegenstände sind gründlich zu reinigen und sauber zu halten. Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004 i.V. m. Anhang II, Kapitel I, Nr. 1 Frist: Sofort</p> <p>Zu 5.: Auch die Außenwandungen sind regelmäßig zu reinigen und sauber zu halten. Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004 i.V. m. Anhang II, Kapitel I, Nr. 1 Frist: Sofort</p> <p>Zu 6.: Erdtöpfe sind nicht in der Küche zu lagern. §3 LMHV Frist: Sofort</p> <p>Zu 7.: Die Ablageflächen sind gründlich zu reinigen und sauber zu halten. Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004 i.V. m. Anhang II, Kapitel I, Nr. 1 Frist: Sofort</p>
3	<p>Verstoß: Kühlhaus</p> <p>1. In beiden Kühlhäusern waren die Lüftergitter der Kühlaggregate verunreinigt.</p> <p>Behebung: Zu 1.: Die Lüftergitter sind gründlich zu reinigen und sauber zu halten. § 3 LMHV Frist: Sofort</p>
4	<p>Verstoß: Kennzeichnung</p> <p>1. In der Karte wurde Vorderschinken ausgelobt. In der Küche war nur Vorderschinken-Zusammengefügt aus Schulterstücken zusammengefügt vorhanden. 2. In der Karte wurde Parmesan ausgelobt. In der Küche wurde nur Grana Padano vorrätig gehalten.</p> <p>Behebung: Zu 1.: Vorderschinken ist Kochpökelware im natürlichen Zusammenhang aus der Vorderkeule. Werden kleinere Schinkenteile zusammengesetzt, so ist dies zu kennzeichnen. Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) 1169/2011 Frist: Sofort</p> <p>Zu 2.: Als Parmesan darf nur Käse benannt werden, der aus der Region Parma und Reggio nell'Emilia benannt werden. Wird Parmesan ausgelobt, ist dieser zu verwenden. Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) 1169/2011 Frist: Sofort</p>

Angewandte Rechtsvorschriften:

Verordnung (EG) 178/2002, Verordnung (EG) 852/2004, Verordnung (EG) 853/2004, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), Rechtsverordnungen